

RS OGH 2007/5/22 4Ob74/07x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2007

Norm

ABGB §1479

ABGB §1485

ABGB §1488

ABGB §1497 I

ABGB §1502

Rechtssatz

Ernsthafte Vergleichsverhandlungen über das Bestehen einer Grunddienstbarkeit stehen als Ablaufhemmung einer Rechtsverjährung entgegen, wenn das behauptete Recht nach deren Scheitern innerhalb angemessener Frist klageweise geltend gemacht wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Verjährung infolge bloßen Nichtgebrauchs des Rechts (§§ 1479, 1485 ABGB) oder um die Verjährung infolge eines Widerstands des Verpflichteten gegen die Rechtsausübung (Freiheitsersitzung; usucapio libertatis, § 1488 ABGB) handelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 74/07x

Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 74/07x

Veröff: SZ 2007/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122093

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at